

## Preßlinge jetzt zugelassen

Mit dem Inkrafttreten der lange erwarteten Neufassung der ersten Bundes-Immissionsschutzverordnung (1. BImSchV oder Klein-

die Feuerung muß natürlich hierfür auch geeignet sein. Ob sie es ist, bestätigt eine Prüfung auf einem der baurechtlich öffentlich anerkannten Feuerungsprüfstände – es gibt vier davon in Deutschland.

Bisher waren – neben Heizöl EL und Heizgasen

die zweite Gruppe interessant ist:



Zweierlei Handelstformen von Holzpreßlingen: Als Briketts (großes Bild, Makrotherm) und als Pellets (kleines Bild, Wodtke).

3a. Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts, 5a. Preßlinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts entsprechend DIN 51 731, Ausgabe Mai 1993, oder vergleichbare Holzpellets oder andere Preßlinge aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität.

feuerungungsverordnung) am 1. November d. J. befaßt sich unser Kommentar auf der Seite 7 dieses Heftes. Die Verordnung ist die Durchführungsbestimmung zum Bundesimmissionsgesetz, das die Menschen vor schädlichen Einwirkungen (Immissionen), beispielsweise durch Lärm und Luftverschmutzung, bewahren will.

Die 1. BImSchV wendet sich in erster Linie an den Anlagenbetreiber, dem sie den Betrieb seiner Kleinf Feuerung bis zu 50 kW Nennwärmeleistung (klein ist relativ!) nur mit bestimmten Brennstoffen und Emissionsgrenzwerten erlaubt. In § 3 der 1. BImSchV werden zulässige „Regelbrennstoffe“ aufgezählt; nur diese sind zulässig, und

der öffentlichen Gasversorgung – nur folgende feste Brennstoffe zulässig:

1. Steinkohlen, nicht pechgebundene Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks,
2. Braunkohlen, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoks,
3. Torfbriketts, Brenntorf,
4. Naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, (...),

In der nun geltenden Fassung der 1. BImSchV wurden zwei Brennstoffgruppen eingefügt, wobei für das KL-Handwerk vorwiegend

Da die Aufzählung des § 3 der Verordnung ausschließenden Charakter hat, dürfen dort nicht genannte Brennstoffe (oder brennbare Abfälle) nicht in Kleinf Feuerungen eingesetzt werden. Müllverbrennung im Ofen bleibt verboten. Nur nebenbei sei hier angefügt, daß der „Heizkamin“ nach DIN 18 895-A1 oder C1 nun nicht mehr unter die Verwendungsbeschränkung des „Koblenzer Urteils“ fällt, wonach er nur gelegentlich betrieben werden durfte. Es sei denn, eine andere Rechtsgrundlage, z. B. auf Grundlage einer Ortssatzung mit Verbrennungsbeschränkung bestimmt im Einzelfall etwas anderes.

Einen kleinen Haken hat die Formulierung des neu-

en Punktes 5a: Preßlinge müssen danach nicht unbedingt nach DIN 51 731 geprüft sein. Diese nicht ganz billige Prüfung nimmt der in Köln ansässige TÜV Rheinland oder die Ruhranalytik Labor für Kohle und Umwelt GmbH in Herne vor. Diese geprüften Holzbriketts bekommen von der Deutschen Gesellschaft für Warenkennzeichnung (Berlin) ein Ü-Zeichen aufgrund der Prüfung nach DIN 51 731 – oder nach der im Entwurf bereits vorliegenden Überarbeitung dieser Norm, deren Anwendung bei der Prüfung man am vor die Normbezeichnung gesetzten E (wie Entwurf) erkennt.

Der DIN 51 731 „gleichwertige Qualität“ kann vom Hersteller offenbar in Eigenverantwortung und auch ohne Prüfung erklärt werden, und damit darf – der Euromarkt will es so – kein Handelshemmnis mehr aufgebaut werden. Dem kritischen und umweltbewußten Verbraucher ist, analog zum Pharmahandel, zu raten: „Lesen Sie den Beipackzettel oder fragen Sie Ihren Schornsteinfeger oder Kachelofenbauer“.

Holz briketts (in den Alpenländern auch Bricks genannt) werden mit oder ohne Aushöhlung, in heller oder dunkler Farbe und in runder oder eckiger Form angeboten. Sie sollen eine einfache geometrische Form und eine Rohdichte zwischen 1,0 und 1,4 kg/dm<sup>3</sup> haben. Ihr Wassergehalt darf 12 %, ihr Aschegehalt darf 1,5 % nicht übersteigen. Der Heizwert liegt zwischen 17 500 und 19 500 kJ/kg, das sind etwa

4,9 bzw. 5,46 kWh/kg. Festgelegt sind etliche Grenzwerte von Spurenelementen und Schwermetallen.

Der Verbraucher ist bei der Auswahl der richtigen, das heißt, für seinen Ofen geeigneten Preßlinge möglicherweise überfordert und würde sich über eine Hilfestellung des Herstellers seiner Feuerung sicher freuen: „In unserem Kachelofeneinsatz, Kamineinsatz oder Kaminofen können Sie Preßlinge folgender Hersteller/folgende Fabrikate einsetzen: ...“)

Einfacher ist die Sache bei den in mehreren Größen angebotenen Pellets. Für den einzigen auf dem Markt angebotenen Kaminofen für dieses granuliert und ohne Bindemittel gepreßte Holzmehl, nämlich den von der Tübinger Wodtke GmbH entwickelten Primärofen, darf nur die Größe 5 (< 5 cm, Ø 0,4 bis 1 cm) verwendet werden. Dieser Technik prophezeit man, insbesondere in Ballungszentren, wo Scheitholz oft kaum lange genug zum Trocknen gelagert werden kann, eine erfolgreiche Zukunft auch im Kachelofen- und Kaminbereich.

Über Preßlinge nach DIN 51 731 planen wir einen Fachbeitrag mit weiteren Informationen, soweit sie den Kachelofenbauer als Brennstoffberater seiner Kunden interessieren. Im übrigen: Da der traditionelle Brennstoffhandel – so ist unser Eindruck – die Markteinführung der neuen Brennstoffart offenbar „verschläft“, weil er hauptsächlich am Heizölverkauf interessiert ist, sollten sich auch Kachelofenbauer für

den Verkauf der Holzpreßlinge fit machen, bevor es andere (z. B. Tankstellen und Supermärkte) tun. Ob damit ein Vermögen verdient werden kann, ist zwar sehr zu bezweifeln. Man könnte das zusätzliche Angebot aber mit dem Kundennutzen und dem zusätzlichen Service erklären. So 'was hebt das Image des Handwerkers und unterstützt ihn beim Verkauf genannter Öfen.

Übrigens werden wir im nächsten Heft nicht nur diese nun zugelassenen (aber in Österreich und der Schweiz schon lange bewährten) Preßlinge aus Holz behandeln, sondern auch den Blick auf einen der traditionsreichen Hausbrand-Brennstoffe, das Braunkohlenbrikett, richten.

Zur novellierten 1. BImSchV hat der Zentralverband SHK (St. Augustin) eine sehr gut gemachte Broschüre zum Preis von 19 DM aufgelegt. Sie kann bei den Landesinnungs- bzw. Fachverbänden Sanitär Heizung Klima bezogen werden und enthält u. a. eine Synopse, das ist eine tabellenartige Gegenüberstellung Alt und Neu, wobei die Änderungen farblich markiert sind. Von Interesse für den Kachelofenbauer sind ja auch die Grenzwerte für Heizöl und Erdgas. Warum das so ist, kann im Leitartikel auf Seite 7 nachgelesen werden. OL □